

DIE BEHÖRDENGESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG IN PFALZ-ZWEIBRÜCKEN BIS ZUM 18. JAHRHUNDERT

I Zur Einführung

Wurde in der Einleitung die territoriale und politische Entwicklung von Pfalz-Zweibrücken in ihren Grundzügen dargestellt, so sollen nun die Anfänge der pfalz-zweibrückischen Verwaltung und ihr weiterer Ausbau bestimmt werden. Da die Integration des Landes erst in ihren Anfängen steckte, war es in der zentralen Verwaltung noch ein langer Weg der Umgestaltung von einfachen Formen bis zur festen Abgrenzung der Aufgabenbereiche und zur Einrichtung selbständiger Behörden. Dieser Vorgang ist deshalb schwer zu beschreiben, weil einerseits Regierungs- und Kanzleiordnungen bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht bekannt sind, andererseits die spärliche Überlieferung nur vereinzelt Einblicke erlaubt. Während über einzelne Punkte Klarheit gewonnen werden kann, läßt sich ein Gesamtbild der Verwaltungsorganisation nur andeuten.

Unter vorwiegend genetischem Aspekt läßt sich verfolgen, wie in einer ersten Phase eine landesherrliche Verwaltung geschaffen wird, die von Lokalbeamten – meist adligen Amtleuten, die zugleich die unterste Verwaltungs- und Gerichtsstanz darstellten – ausgeübt wurde. Diese frühe Form der Verwaltung, wie sie von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum ersten Drittel des 16. Jahrhunderts zu erkennen ist, wird zur Grundlage einer stärkeren staatlichen Festigung des Territoriums; sie ist die erste ausgeprägte Stufe der frühneuzeitlichen Staatsbildung in Pfalz-Zweibrücken und muß von einer ausgedehnten zweiten Phase unterschieden werden, in der die zunächst noch ungeschiedene Hof- und Landesverwaltung in langsamen Schritten eine Um- und Neubildung erfährt, eng verbunden mit einer sozialen Umschichtung der Beamtenschaft. Dabei ist zu verfolgen, welche Bedeutung das Ratskollegium, welches aus dem alten Ratgeberkreis allmählich geformt und nach den Prinzipien der Ständigkeit, Kollegialität und Arbeitsteilung eingerichtet wird, für Regierung und Verwaltung des Territoriums erlangt hat.

Weiterhin wird der allmähliche Umgestaltungs- und Differenzierungsprozeß in der zentralen Sphäre nachgezeichnet, der sich in der Ausbildung von Rechenkammer, Hofgericht und geheimer Sphäre neben dem Ratskollegium während der Regierungszeiten der Herzöge Wolfgang (1543-1569) und Johann I. (1575-1604) vollzieht. Nunmehr wurden die verschiedenen Verwaltungszweige mit ihren Aufgaben durch Ordnungen – sieht man von der Hofgerichtsordnung von 1605 einmal ab – fest umrissen. Sie lassen anstelle der bisher verschwommenen Strukturen die einzelnen Organe der Zentralverwaltung großenteils sogar in ihren Einzelheiten sichtbar werden. Es ist deshalb möglich, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an – auch mit Hilfe der späteren Ordnungen – die weitere Entwicklung der zentralen Verwaltung eingehender zu behandeln. Die Verwal-